

# Interview mit Herrn Spengler zum Thema Einigungsstelle

## Forum für Betriebsräte: 1. Was ist eine Einigungsstelle?

### Bernd Spengler:

Bei innerbetrieblichen Konflikten zwischen BR und dem AG sieht das Gesetz zu einer Lösung dieser Konflikte das Verfahren vor der Einigungsstelle vor.

Diese Möglichkeit ist vom Gesetzgeber deshalb geschaffen worden, da der BR nicht zu Arbeitskampfmaßnahmen wie beispielsweise einen Streik aufrufen darf. Denn nach § 74 II 1 BetrVG sind Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen AG und dem BR unzulässig. Lassen sich Streitigkeiten also nicht einvernehmlich regeln, müssen die Parteien den Weg über die Einigungsstelle gehen.

## Forum für Betriebsräte: 2. Welche Funktion hat die Einigungsstelle?

### Bernd Spengler:

Die Einigungsstelle hat die Funktion, Streitigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BR und dem AG beizulegen, das heißt eine **Schlichtungsfunktion**. Ähnlich wie bei einer Mediation ist auch hier eine gütliche Einigung auf Grundlage von Vorschlägen der Beteiligten das Ziel. Der dabei eingesetzte Vorsitzende (oft ein Arbeitsrichter) wird quasi als Vermittler tätig. Der Unterschied und Vorteil ist aber: Im Ernstfall gibt es zum Schluss eine Entscheidung (Spruch) der Einigungsstelle.

## Forum für Betriebsräte: 3. Welchen Vorteil hat das Verfahren gegenüber dem Gerichtsweg?

### Bernd Spengler:

Gerichte entscheiden Rechtsfragen, die Einigungsstelle schafft betriebliche Lösungen. Da die Einigungsstelle sich im Betrieb intensiv mit den betrieblichen Themen beschäftigt, ist das Verfahren vor der Einigungsstelle gegenüber einem ordentlichen Gerichtsverfahren oftmals viel schneller und kostengünstiger. Es löst Probleme tatsächlich, zieht sich nicht wie Gerichtsverfahren durch die Instanzen und beschäftigt sich deutlich weniger mit Formalien. In der Einigungsstelle erzielte Kompromisse sind in der Regel gut durchdacht und halten oft für viele Jahre.

## Forum für Betriebsräte: 4. Wann wird die Einigungsstelle also tätig?

### Bernd Spengler:

Die Einigungsstelle wird beim endgültigen Scheitern der Verhandlungen auf Antrag des BR oder des AG tätig. Man spricht in diesem Fall von einem **erzwingbaren Verfahren**. Denn derjenige, der die Durchführung des Einigungsstellenverfahrens beantragt, kann dieses auch durchsetzen. Der Gegner kann dann das Tätigwerden der Einigungsstelle nicht mehr verhindern. Erzwingbar ist die Einigungsstelle nur, wenn dies im Gesetz ausdrücklich genannt ist, zum Beispiel beim Katalog der Mitbestimmung nach § 87 BetrVG.

Die Einigungsstelle kann aber auch tätig werden, wenn beide Seiten dies einvernehmlich wollen

(freiwilligen Einigungsstellenverfahren).

### Forum für Betriebsräte: 5. Wie ist diese Einigungsstelle besetzt?

#### Bernd Spengler:

Die Einigungsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern.

Da der Vorsitzende die Verhandlung der Einigungsstelle zu leiten hat und das Ergebnis der Beratungen mit seiner Stimme entscheidend beeinflussen kann, nimmt er im Rahmen des Verfahrens eine Hauptrolle ein.

Demgegenüber sind die Beisitzer vom BR oder AG jeweils autonom bestellt und üben ihre Tätigkeit praktisch auf deren Seite aus. Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht bei Arbeitgebern, empfiehlt es sich auch externe Beisitzer zu bestellen, da diese oftmals den Input aus anderen Betrieben geben können. Die Betriebsparteien konnten ja gerade keine neuen Ideen für eine Lösung finden.

### Forum für Betriebsräte: 6. Wie läuft das Verfahren vor der Einigungsstelle ab?

#### Bernd Spengler:

Die Einigungsstelle findet in der Regel im Betrieb statt, ist nicht öffentlich und der Inhalt der besprochenen Gegenstände ist vertraulich. Allerdings können Mitglieder des BR und auch des AG an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen, selbst wenn sie nicht als Beisitzer bestellt sind.

Die Parteien verhandeln unter der Leitung des Vorsitzenden über die Gegenstände der Einigungsstelle, wobei der Vorsitzende versucht, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. In der Praxis hat dies meist eine Betriebsvereinbarung zur Folge.

Insofern eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, weil sich die Parteien nicht einigen können, kommt es „als letztes Mittel“ zur Beschlussfassung der Einigungsstelle durch Abstimmung. Das bedeutet, die erste Abstimmungsrunde erfolgt unter Stimmenthaltung des Vorsitzenden und endet meist mit einem Unentschieden. In der darauffolgenden zweiten Abstimmung stimmt der Vorsitzende mit und entscheidet damit den Ausgang des Verfahrens.

Allerdings kommt es in vielen Fällen gar nicht zu einer Beschlussfassung bzw. einem Spruch der Einigungsstelle. Vielmehr verhandeln die Vertreter der AG-Seite und des BR, d.h. die Beisitzer der Einigungsstelle, unter der Leitung durch den Vorsitzenden zunächst und ausgiebig über die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Einigung, die in der Regel in einer Betriebsvereinbarung besteht.

### Forum für Betriebsräte: 7. Wer trägt Kosten der Einigungsstelle?

#### Bernd Spengler:

Die Kosten der Einigungsstelle trägt der AG, vgl. § 76a BetrVG. Die Kostentragungspflicht umfasst die Durchführung des Einigungsstellenverfahrens sowie die Tätigkeit des Vorsitzenden und der externen Beisitzer.

Klingt für viele Arbeitgeber teuer, ist es aber nicht. Die Einigungsstelle ist (vor allem im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren) eine kostengünstige und schnelle Möglichkeit über Streitigkeiten mit dem BR eine Lösung zu erzielen und im Betrieb wieder vorwärts zu kommen.

**Bernd Spengler:**

ist Mitherausgeber des Buches: Betriebliche Einigungsstelle und ein seit vielen Jahren erfahrener anwaltlicher Beisitzer in Einigungsstellen auf Betriebsratsseite